

Kurztitel

Finanzausgleichsgesetz 1989

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 687/1988 aufgehoben durch BGBI. Nr. 30/1993

§/Artikel/Anlage

Art. 2 § 13

Inkrafttretensdatum

01.01.1993

Außerkrafttretensdatum

31.12.1992

Text

§ 13. (1) Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand sind die Bundesgewerbsteuer und die Gewerbesteuer.

(2) (Anm.: Mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft getreten, siehe § 23 Abs. 2).

(3) Die Regelung der Erhebung und der Verwaltung der im Abs. 1 genannten Abgaben erfolgt durch die Bundesgesetzgebung mit der Maßgabe, daß die Regelung der Erhebung und der Verwaltung der Lohnsummensteuer der Landesgesetzgebung insoweit überlassen wird, als nicht bundesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen.